



Codex diplomaticus Brandenburgensis

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Sammlung für allgemeine Landes- und kurfürstliche
Haus-Angelegenheiten

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1861

147. Besoldungsverschreibung des Kurfürsten und Markgrafen für den
Kammersecretair Johann Schrage, vom 20. November 1505.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56615)

dem Berg vor vnser alten Staat Brannenburg ausgesetzt vnd verordent ist, anzunemen vnd zu tragen, vergunen vnd erlauben Inen auch die dermalzen zu tragen vnd es damit zu halten vnd zu geparen zu dem Dienst Gotts, Marie seiner gebererin vnd sunft zu vnd bei allen andern erlichen sachen vnd freuden, wie dann die aufsatzung vnd ordenung gedachter gesellschaft soliches clerlich begreift vnd inheldet, In vnd mit Crafft diz briues. Zu urkunt mit vnserm Marggrauen Joachims Kurfürftlichen anhangenden Ingefigl verfigelt vnd geben zu Cöln an der Sprew, am tag Martini, nach Christi geburt im funffzehnhundertten vnd fünfften Jar.

Ex Commissione Domini Joachimi,
Principis Electoris.

Johann Schragen, Secretarius,
subscript.

Aus einer Mittheilung des Freih. von Stillfried, Grafen von Alcantara, etc.

147. Befoldungsverschreibung des Kurfürsten und Markgrafen für den Kammersecretair Johann Schrage, vom 20. November 1505.

Von gotts gnaden wir Joachim etc., Churfurft, vnd Albrecht, gebruder, Marggraffen zu Brandenburg etc., Bekennen vnd Thun kunth offentlich mit difem briue vor vns, vnser erben vnd nachkomen vnd sunft vor ydermeniglich, das wir vnserm Secretarien vnd lieben getrewen hanfen Schragen In ansehung seiner getrewen willigen vnuerdrossen dinst, so er etwen vnserm lieben Herrn vnd vatter loblicher gedechtnusse, Auch vns bis her gutwillig gethan vnd hinfurder woll mehr thun soll, kan vnd mag; darumb vnd aus sondern gnaden, auch das er sich bey vns vnd vnser Herschafft desterbas Im dinst enthalten moge vnd dartzu neben der Cantzley vnser Cammer vnd geheymen schriber sein vnd was Im defhalb als einem Cammerschreiber geburt vnd eygent, thun sol, dreyffig gulden reinisch die Zeyt seins lebens aus vnser Cammer Jerlichen zugeben, Nemlich zw iglicher quatertemmer achthalben gulden reinisch vnd ytz auf die nechsten quatertemmer nach dato anzupfahen, darzu essen, trincken vnd hofecleydung, wie wir zu iglicher Zeyt andern vnsern Cammerern raichen vnd geben, gnediglichen verschriben vnd zugefagt haben, verschryben vnd Zufagen Im solichs alles, wie obtett, In crafft vnd macht dits bryffs, Also das er vns vnd der Herschafft als ein Secretarius mit dinsten verwant vnd darzu vnser Camerschreyber sein, dieweil er vermuglichs leibs ist, vnd soll Im dy Zeyt vnd so lang er In vnsern dinsten ist, sein geburlich tayl In der Cantzley nach gewonlicher ordnung

vnd herkomen als einem Secretarien zu ydem mall volgen vnd geben werden on abbruch, darob wir In hanthaben wollen. Wo er aber alters oder vnuermuglickeyt vnd krankheyt halben vns nicht mehr dienen kontt, Desteweniger nicht wollen wir vnd vnser erben gnanten vnserm Secretarien vnd Cammerschryber, dieweil er lebet, Jerlichen die XXX gulden reinich zu obgenanten vir gezeyten aus vnser Cammer, auch Essen, Trincken vnd vnser Hoffcleydung, wie obtet, vngeweigert geben vnd volgen lassen, vnd wo er so vnuermuglich wurde, das er gegen hoff nicht geen kont, Alsdann zw sein behawfung mit geburlicher speys vnd trangk abspeisen, doch soll er vns dan gleichwol mit pflichten verwant bleyben. Widerumb wollen wir oder vnser erben In als vnserm Diener vnd hoffgefinde mit sampt den seinen schutzen, schirmen, hanhaben vnd vertedingen. Wurde sich auch begeben vber kurtz oder langk, das gnantem vnserm Secretarien vnd Cammerschryber nicht geliebet lenger zw hoff zu dienen vnnnd sich In ruhe oder burger narung hir oder anders war geben wolt, so haben wir Im vergunfftigt vnd zugesagt, vergonnen vnd zusagen Im auch gegenwertiglich, das wir oder vnser erben Im gegen vberantwortung diser vnser verschribung abzuzyhen, verhengn darvber nicht lenger halten, sonder sein narung vnd Ruhe zusuchen, wie oberurt, gestatten vnd erlewben sollen. Dergleichen haben wir vns widerumb vorbehalten, wo wir Im aus redlichen genuglichen vrsachen vnser dinsts erlewben, das er vns dan dagegen diese vnser verschrybung, wes wir Im aus gnaden vnd gunst, auch vmb seiner getrewen langen dinst willen, daran nicht nachgeben vnd vollgen lassen wollen, auch abtreten vnnnd vberantworten soll. Wo er vns aber dyenet, dieweil er vermuglich ist vnd dann des dinsts nicht mehr auswarten mag, soll es by dieser verschrybung bleyben vnd Im die XXX gulden, speys vnd cleydung sein leben langk volgen, wie obstett, on widerrede getrewlich vnd vngeferlich. Zu urkunth etc. Datum am Donrstag nach Elifabet, Anno etc. quinto.

Aus dem Churmärkischen Lehnscopialbuche XXXII, 173. 174.

148. Derselben Annahmefrief für Georg Koll als Silberfnecht, vom 13. Dezember 1505.

Von gotts gnaden wir Joachim, Churfurst, vnnnd Albrecht, gebruder, Marggrauen zu Brannenburg, zu Stettin, pommern Hertzogenn, Burggrauenn zu Nuremberg vnd Fursten zu Rugen, Bekennen vnnnd thun kunt offentlich mit difem briue vor vnns, vnnser erbenn vnnnd nachkomen Marggrauen zw Brannenburg vnnnd funst vor ydermeniglich, das wir vnserm Silbercammerer vnnnd liebenn getrewen Jorigen koll In ansehung seiner willigenn vnnnd getrewn dinst, so er etwann vnserm